

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss

Ausschussdrucksache  
17(4)460 F neu

Hummel | Kaleck · Immanuelkirchstraße 3–4 · 10405 Berlin

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Bitte wählen Sie direkt**  
**Tel.-Nr. (030) 44 67 92 24**  
Sekretariat Frau Göppert

Berlin, den 15.03.2012 / SHI  
**Unser Zeichen 254/2012 SHI**  
*Bitte stets angeben*

## Schriftliche Stellungnahme zu dem

**Geszentwurf der Bundesregierung *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus, BT-Drucksache 17/8672*<sup>1</sup>**

**Öffentliche Anhörung am 19.03.2012**

## I. Regelungsziel und Ausgangslage

### 1. Regelungsziel

Der Regierungsentwurf eines Rechtsextremismus-Datei-Gesetz (RED-G) zielt auf die Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Polizei und Nachrichtendiensten. Er orientiert sich dazu im Wesentlichen an den Dateienregelungen des Antiterrordateigesetzes (ATDG). Neben die mit dem Gemeinsame-Dateien-Gesetz geschaffenen Befugnisse zur Errichtung sog. projektbezogener gemeinsamer Dateien von Polizei und Nachrichtendiensten u.a. beim Bundeskriminalamt (§ 9a BKAG) und beim

<sup>1</sup> Dieser Stellungnahme liegt die elektronische Vorab-Fassung zugrunde, deren Seiten noch nicht nummeriert sind.

**Hummel Kaleck**  
Rechtsanwälte | Fachanwälte

**Dieter Hummel**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht und  
Fachanwalt für Sozialrecht  
**Wolfgang Kaleck**  
Fachanwalt für Strafrecht  
**Mechtild Kuby**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
**Gerd Denzel**  
Mediator  
**Sönke Hilbrans**  
Fachanwalt für Strafrecht  
**Sebastian Scharmer**  
Rechtsanwalt  
**Christian Fraatz**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht und  
Fachanwalt für Sozialrecht  
**Dr. Kersten Woweries**  
Rechtsanwältin  
**Dr. Silvia Velikova**  
Rechtsanwältin  
**Peer Stolle**  
Rechtsanwalt  
**Dr. Klaus Lederer**  
Rechtsanwalt  
**Anne Weidner**  
Rechtsanwältin  
**Sebastian Baunack**  
Rechtsanwalt  
**Lukas Middel**  
Rechtsanwalt

Immanuelkirchstraße 3–4  
10405 Berlin-Prenzlauer Berg  
Telefon 030 4467920  
Telefax 030 44679220  
kanzlei@diefirma.net  
www.diefirma.net

Im Arbeitsrecht in Kooperation mit:



Arbeitnehmer Anwälte

- Bremen Sieling Winter\*  
Dette\* Nacken\*
- Düsseldorf Bell\* & Windirsch\*
- Frankfurt Franzmann\* Büdel\* Bender\*
- Freiburg Michael Schubert\*
- Hamburg Müller-Knapp\* Hjort\*  
Brinkmeier\* Wulff\*
- Hannover Detlef Fricke  
Joachim Klug\*
- Konstanz Michael Wirritsch\*
- Mannheim Dr. Growe\* & Kollegen
- München Kanzlei Bell\* Helm  
Menschenrechte im Betrieb
- Nürnberg Manske\* & Partner
- Wiesbaden Schütte\* & Kollegen

Im Strafrecht in Kooperation mit:

- Freiburg Prof. Dr. Jörg Arnold

\*Fachanwälte für Arbeitsrecht  
www.arbeitnehmer-anwaelte.de

Bundesamt für Verfassungsschutz (§ 22a BVerfSchG) stellt der Entwurf nunmehr die projektbezogene Sammlung und Auswertung von Daten aus der Rechtsextremismus-Datei (RED) durch die beteiligten Stellen (sog. Projekte, § 7 RED-G-E).

## **2. Stand der Überprüfung der Antiterrordatei**

Gem. § 5 Abs. 2 Gemeinsame-Dateien-Gesetz war die Antiterrordatei (ATD) bis zum 31.12.2011 zu evaluieren. Diese Evaluation, welche durch die Exekutive unter methodischer Beratung durch ein externes Unternehmen als wissenschaftlichem Sachverständigen erfolgt, hat bis heute bekanntlich kein Ende gefunden.

Dagegen hat der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit den Vollzug des Antiterrordatei-Gesetzes mehrfach geprüft.

Das Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 1215/07, welches sich gegen das Antiterrordatei-Gesetz richtet, ist in der Übersicht über die Verfahren, in denen das Bundesverfassungsgericht anstrebt, im Jahre 2012 unter anderem zu entscheiden, aufgeführt.

## **3. Vorgefundene institutionelle und informationstechnische Hilfsmittel der Bekämpfung des militanten Rechtsextremismus**

Die nachrichtendienstliche Aufklärung und polizeiliche Bekämpfung von militantem Rechtsextremismus einschließlich der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten bedient sich bereits seit Jahren einer dynamischen institutionellen und informationstechnischen Infrastruktur. Nur beispielhaft seien erwähnt:

Auf Seiten der Polizei bestand als Teil eines „nationalen Frühwarnsystems Rechtsextremismus“ von 2006 bis 2010 eine Projektgruppe Früherkennung (PG-F). Unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft Kriminalpolizei (AG Kripo) der Innenministerkonferenz besteht mit einer Kommission Staatsschutz (K ST) eine ständige organisatorische Plattform zur Abstimmung zwischen den Polizeien von Bund und Ländern. Bei dem Bundeskriminalamt besteht u.a. eine Verbunddatei „Gewalttäter-rechts“, welche der Verhinderung und Verfolgung politisch motivierter Straftaten mit rechtem Hintergrund mit den Schwerpunkten gewalttätige Auseinandersetzungen und Straftaten im Zusammenhang mit szenetypischen öffentlichen Ereignissen dient und umfangreiche personenbezogene Daten und Falldaten zu Beschuldigten, potenziellen Störern und rechtskräftig Verurteilten in allen in Betracht kommenden Deliktsbereichen – von Straftaten gegen Leib und Leben bis zum Hausfriedensbruch – erfasst. In der Datei „Gewalttäter rechts“ waren nach den für die

„Gewalttäter“-Dateien typischen weiten Aufnahmekriterien zuletzt 1.334 Datensätze gespeichert (zum Vergleich: in der auf islamischen Terrorismus angesetzten ATD waren es 17.892 Personendatensätze zum 05.01.2012, s. Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 17/8530).

Die Vernetzung der Polizeibehörden und Nachrichtendienste, welche nunmehr an der RED beteiligt werden sollen, besteht ebenfalls seit Jahren: Schon seit 1992 bestand die „Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/terroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte“ (IGR) des Generalbundesanwalts, Bundeskriminalamts, Bundesamtes für Verfassungsschutz und der entsprechenden Länderbehörden. Zu ihren Aufgaben gehörten neben einer Standardisierung der Begriffe und Instrumente im Kampf gegen den Rechtsextremismus auch die regionale, personen- und sachbezogene Formulierung von Beobachtungs- und Bekämpfungsschwerpunkten und die Bündelung von Ressourcen. Ergebnisse der Tätigkeit der IGR konnten auch in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Verwendung finden (Antwort der Bundesregierung v. 12.04.1995, BT-Drs. 13/1117, S. 5, 6; Antworten des parlamentarischen Staatssekretärs v. 23.11.2011, BT-Drs. 17/7902). Die IGR wurde aufgelöst und ihre Funktion in eine seit Februar 2009 bestehende Bund-Länder-Koordinierungsgruppe PMK-rechts (KG PMK-rechts) auf Sachbearbeiterebene unterhalb der K ST überführt. Deren Aufgabe ist es, stetig aktuelle Maßnahmen und Handlungsempfehlungen zur Optimierung der Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität im rechten Spektrum sicherzustellen (Antwort der Bundesregierung BT-Drs. 17/8535).

Seit 2000 existierte bei dem Bundeskriminalamt ferner eine „Arbeitsgruppe operativer Informationsaustausch Rechtsextremismus“ (AG OIREX), an welcher ebenfalls das Bundesamt für Verfassungsschutz und seit 2007 der Generalbundesanwalt, ferner der Militärische Abschirmdienst beteiligt waren. Die AG OIREX dient der Auswertung aller zugänglicher Informationen mit dem Ziel der Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in exekutive Maßnahmen (Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 17/8535). Auslöser war u.a. eine erkannte hohe Gewaltbereitschaft mit Affinität zu Waffen und Sprengstoff in bestimmten Kameradschaftsmilieus, deren erkannte Strukturen bereits im Ansatz zerschlagen werden sollten. Nach einem Nachlassen des Hinweisaufkommen in den Jahren 2003/2004 setzte sich aber insgesamt die Auffassung durch, dass keine Hinweise auf bestehende oder entstehende rechtsterroristische Strukturen feststellbar seien (Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 17/8431, S. 4). Unterhalb des (erkannten) Rechtsterrorismus führte das BKA selbst bis 2010 eine Zentraldatei „rechtsextremistische Kameradschaften“ (ReKa). Diese erfasste Personen, strafrechtliche Verstöße und Organisationsbezeichnungen zu Recherchezwecken

und wurde erst im Jahre 2010 wegen nachlassenden Hinweisaufkommens gelöscht (Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 17/8535, S.18, dort auch zur Ablösung der IGR). Dass rechtsextreme Gewalt und Organisation nicht als Schwerpunkte polizeilicher oder nachrichtendienstlicher Tätigkeit auf Bundesebene erkannt wurden, mag auch dadurch illustriert sein, dass das Bundeskriminalamt die Abteilungen für die Bekämpfung von Rechts- und Linksterrorismus bereits im Jahre 2000 zusammenlegte. Dem folgte das Bundesamt für Verfassungsschutz erst im Jahre 2006 (BT-Drs. 17/8431, S. 2).

Seit Inkrafttreten des Gemeinsame-Dateien-Gesetzes besteht die Möglichkeit, gemeinsame Projektdateien von Polizeien und Nachrichtendiensten einzurichten (§ 22a BVerfSchG, § 9a BKAG u.a.). Seit dem 16.12.2011 ist ein gemeinsames Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR) unter gemeinsamer Geschäftsführung von BKA und Bundesamt für Verfassungsschutz parallel zum gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ) Realität. Seitens der Polizei und der Nachrichtendienste sind „unter dem Dach des GAR“ so genannte Informations- und Analysestellen (NIAS, PIAS) und feste Arbeitsgruppen, unter anderem zum operativen Informationsaustausch und zur Analyse, errichtet worden (s. u.a. BT-Drs. 17/8431, S. 6).

Schließlich ist freilich die Anwendung allgemeiner kriminalistischer Werkzeuge auf rechte Straftaten nicht ausgeschlossen. Dass informationstechnische Methoden in ihrer Leistungsfähigkeit dabei durch Grundannahmen der polizeilichen Fallbearbeitung beschränkt werden können, mag die Anwendung des Violent Crime Linkage Analysis System (ViCLAS) im Fall des „nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) illustrieren: Für schwere Gewaltverbrechen nutzt das BKA seit 2000 ViCLAS als informationstechnische Grundlage für die Auswertung von Einzelfällen zwecks polizeilicher Fallanalyse, Mustererkennung oder sonstiger Ermittlung von Tatzusammenhängen. Zu den Kapitalstrafaten des NSU erbrachte das ViCLAS, welches diese Straftaten jeweils erfasste die, über die bekannten Fakten (insbesondere: identische Tatwaffe Czeska 83) hinaus keine Erhellung von Tatzusammenhängen (Antwort der Bundesregierung BT-Drs. 17/8257). Dies muss nicht verwundern und ist wertungsfrei festzustellen, wo ideologische Täterzusammenhänge und Tatmotivation nicht erkannt werden und daher nicht in die Fallauswertung eingehen.

## **II. Zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen:**

### **1. Beachtung des Gebots der Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten**

Der Gesetzentwurf wirft erneut die Frage auf, wie weit eine enge, institutionell mit dem GAR bestehende und informationstechnisch mit der Rechtsextremismus-Datei konkret verfestigte Kooperation von Polizeien und Nachrichtendiensten noch demokratieverträglich ist. Hinzu tritt, dass auch und im gerade im Zusammenhang mit der Diskussion um das polizeiliche und nachrichtendienstliche Vorgehen bzw. Nicht-Vorgehen gegen die Mitglieder des nationalsozialistischen Untergrundes (NSU) regelmäßig von Politik und Öffentlichkeit die Erwartung formuliert wird, dass Verfassungsschutzbehörden Fahndungserfolge vorbereiten und mit den ihnen gegebenen Mitteln auch Strukturermittlung und –erkennung für die kriminalistische Praxis leisten sollten. Es liegt auf der Hand, dass mit der Erfüllung dieser Erwartungen das Trennungsgebot endgültig Rechtsgeschichte zu werden droht, wo der fortdauernde Verzicht auf gleichsam physische exekutive Eingriffbefugnisse der Nachrichtendienste lediglich eine formale – und unter Geheimschutzgesichtspunkten auch funktionale – letzte Einschränkung nachrichtendienstlicher Macht und Mittel bedeutet.

Insoweit hat sich – ohne dass eine Evaluation der Antiterrordatei dem gegenwärtig etwas hinzufügen könnte – an der Sach- und Rechtslage seit der Diskussion um das Gemeinsame-Dateien-Gesetz (Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 16.10.2006, BT-Drs. 16/2950) nichts geändert: Das historische Trennungsgebot nachrichtendienstlicher Aufgaben und polizeilicher Methoden versteht sich in einer freiheitlichen Demokratie nicht als Anachronismus, sondern als lebendes Instrument und rechtsstaatliches Optimierungsgebot. Es ist daran zu erinnern, dass das Trennungsgebot angesichts der Effektivität der modernen Datenverarbeitung einer Erstreckung auf die informationstechnische Zusammenarbeit der zu trennenden Behörden und insgesamt eines modernisierten Verständnisses bedarf. Dies liegt schon deshalb auf der Hand, weil das historische Trennungsgebot die seit dem Volkszählungs-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil v. 15. Dezember 1983 . 1 BvR 209/83 u.a.) verfestigte Gewissheit, dass es sich bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten um einen Grundrechtseingriff mit erheblichem Gefährdungspotential handelt, noch nicht voraussetzen konnte. Damit steht das Trennungsgebot heute vor der stetig neuen Aufgabe, Strukturprinzip für das Verhältnis von ca. 40 bundesrepublikanische Polizei- und Nachrichtendienstbehörden im Zeitalter unbegrenzter elektronischer Kommunikations-, Speicherungs- und Auswertungskapazitäten zu sein. Das schließt sein Verständnis als besondere Ausprägung informationeller Gewaltenteilung ein.

Agensichts des ausdrücklich auf die Aufgabenerfüllung sowohl der Polizei als auch der Nachrichtendienste bezogenen Zwecks der Rechtsextremismus-Datei (§ 1 RED-G-E und Begründung zum Gesetzentwurf BT-Drs. 17/8672), der ausdrücklichen Eröffnung zwecküberschreitender Projekte mittels Daten in der Datei (§ 7 RED-G-E), mit Blick auf die in Anlehnung an das GTAZ erfolgende institutionelle Verfestigung der Kooperation in der GAR und vor dem Hintergrund der Erwartung, dass die Nachrichtendienste einen größeren Beitrag zur effektiven Bekämpfung militanter rechter Erscheinungen leisten sollen, lässt der Gesetzentwurf besorgen, dass die Trennung der Aufgabenerfüllung von Polizei und Nachrichtendiensten zukünftig nur noch auf staatsrechtlich und praktisch unbedeutende Bereiche beschränkt werden wird.

## **2. Normenklarheit**

Auch das Rechtsextremismus-Datei-Gesetz steht vor der Aufgabe einer normenklaren Programmierung exekutiver Eingriffsbefugnisse. Der Gesetzentwurf vollzieht insoweit bedenkenbehaftete Regelungsvorbilder aus dem Antiterrordatei-Gesetz nach. Es erweist sich, dass schon der zentrale Eingriffszweck „gewaltbezogener Rechtsextremismus“ (§ 1 Abs. 1 RED-G-E) nicht trennscharf ist. Daran ändert die Gesetzesbegründung zu den § 1 Abs. 1, § 2 S. 1 Nr. 2 RED-G-E wenig, denn das Bekenntnis zu einer objektiven, gleichsam praktischen Beziehung zu Gewalttaten spiegelt sich nicht im Wortlaut der Vorschrift. Das normative Umfeld des Gesetzentwurfs eröffnet vielmehr ein Verständnis im Sinne einer propagandistischen Bezugnahme auf Gewalt, Gewaltphantasien usw.. Auch an anderer Stelle reicht eine lediglich propagandistische oder voluntative Beziehung zu Gewalt aus, vergl. § 2 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) rr) RED-G-E.

Die an der Ausführung der parallelen Vorschriften im ATDG zu § 2 S. 1 Nr. 2 RED-G-E (Tatbestand der sog. dolosen Kontaktpersonen) geübte Kritik des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (22. TB, S. 52 und 23. TB, S. 84) findet keinen Widerhall im Gesetzentwurf, ebenso wenig seine Kritik an der Praxis einer weitgehend automatischen Entscheidung über die Relevanz von Daten für die ATD.

## **3. Praktisches Bedürfnis nach einer gemeinsamen Informationssammlung von Polizei und Nachrichtendiensten?**

Ein zentrales Kriterium für die verfassungsrechtliche Erträglichkeit einer Rechtsextremismus-Datei ist ihre Effektivität im Kampf gegen organisierte rechte Gewalt. Eine rationale Gesetzgebung wird sich daher bereits vorab mit wissenschaftlichen Mitteln (s. auch Art. 3 RED-G-E, Art. 5 Abs. 2 Gemeinsame-Dateien-Gesetz) mit der Frage zu befassen haben, ob

das Instrument der gemeinsamen Dateien von Polizei und Nachrichtendiensten effektiv und zugleich grundrechtsverträglich arbeiten kann.

So wäre vor der Schaffung neuer informationstechnischer Infrastruktur und gesetzlicher Eingriffstatbestände zu Lasten Einzelner zunächst zu ermitteln, welche Leistungsfähigkeit die bisher erprobten Instrumente informationstechnischer (etwa: Antiterrordatei, Datei Gewalttäter rechts) und institutioneller Art (etwa: die IGR) tatsächlich haben bzw. hatten. Denn anders als im Bereich des homegrown terrorism islamistischer Prägung, der die Behörden überrascht haben mag, sind rechte Strukturen in der Bundesrepublik im Grundsatz bekannt und Gegenstand der auch dateienmäßigen Erfassung und tiefreichenden Infiltration durch die Behörden. So ist erläuterungsbedürftig, warum es einer Befugnis nach § 7 RED-G-E bedarf, während polizeiliche Projekte der Strukturerkennung im rechten gewalttätigen Spektrum zuletzt an Relevanz verloren haben sollen und auch der Gesetzentwurf nicht behauptet, dass die Instrumente nach § 9a BKAG, § 22a BVerfSchG bislang erfolglos ausprobiert wurden. Ferner bedürfte es einer Analyse der Fehler bei der Fahndung nach den untergetauchten Mitgliedern des „nationalsozialistischen Untergrunds“ und nach den Tätern der bekannt gewordenen Kapitalstraftaten. Es reicht dagegen nicht aus, wenn der Gesetzentwurf als Alternative die Integration der RED in die ATD erwägt und verwirft. Die Vielzahl an bereits genutzten Koordinierungsmodellen und Analyseinstrumenten fordert vielmehr eine genaue Analyse des Bestehenden, um gezielte Fehlervermeidung und Effektivierung für die Zukunft zu erreichen. In Ermangelung der von dem Deutschen Bundestag selbst geforderten wissenschaftlichen Evaluation der Antiterrordatei und von gemeinsamen Projektdateien nach den § 9a BKAG, § 22a BVerfSchG ist dem Gesetzgeber zur Zurückhaltung zu raten.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus den konkreten Vorgängen um die Straftaten des „nationalsozialistischen Untergrunds“. Die Ermittlungen gegen seine Mitglieder geben vielmehr gerade keinen Anlass, das Fehlen einer gemeinsamen informationstechnischen Infrastruktur von Polizei und Nachrichtendiensten am praktischen Beispiel zu beklagen. Zusammenhänge von Straftaten, welche nicht als rechtsextremistisch motiviert erkannt werden, werden auch in Zukunft mit Hilfe einer Rechtsextremismus-Datei nicht erkannt werden können. Gleiches gilt für Personen, welche lange genug nicht mit Relevanz für die Erfassung in Dateien in Erscheinung getreten sind. Gegen hohe Erwartungen in eine informationstechnische Lösung spricht dabei auch, dass der Terrorismus des „nationalsozialistischen Untergrunds“ in seiner Vorgehensweise singulär erscheint. Mustererkennung ohne bekanntes Muster ist auch mit technischen Mitteln nicht zu leisten.

#### **4. Geheimhaltung als Kooperationshindernis**

Der zweite bemerkenswerte Umstand ist, dass es im Umfeld der Mitglieder des NSU jedenfalls phasenweise eine bemerkenswerte Präsenz von Zuträgern der Behörden gegeben hat. Wenn insoweit Versäumnisse bestehen, dann liegen sie eher in der Kooperationsbereitschaft als in der technischen oder rechtlichen Kooperationsfähigkeit der beteiligten Behörden. Dass Geheimhaltung gerade zwischen Behörden inzwischen als Bremse der Kooperation überwunden oder wenigstens mit verlässlichen und durchsetzbaren Kriterien reguliert wäre, behauptet auch der Gesetzentwurf nicht. Ebenso wie das Antiterrordatei-Gesetz bedient sich auch der vorliegende Gesetzentwurf vielmehr Öffnungsklauseln, welche behördlichen Geheimhaltungsinteressen den Vorrang vor der interbehördlichen Kooperation und Kommunikation einräumen sollen. Zwar sollen nur „besondere“ Geheimhaltungsinteressen „ausnahmsweise“ (§ 4 Abs. 1 S. 1 RED-G-E) die beschränkte oder verdeckte Speicherung auslösen dürfen. Die für nur beschränkt (d.h.: nicht) oder verdeckt gespeicherte Daten verantwortlichen Stelle bleibt aber in der Gewichtung ihrer Geheimhaltungsinteressen unabhängig (§ 4 Abs. 2 S. 2 RED-G-E). Die Durchdringung des Umfeldes des „Thüringer Heimatschutzes“ und der NPD illustriert, dass über Jahre von verschiedenen Behörden struktur- und sogar täternah nachrichtendienstlich gearbeitet wurde. Es liegt auf der Hand, dass die Gefahr der Kompromittierung von Quellen und Ermittlungen eine Übermittlung der aus diesen stammenden Daten in eine Rechtsextremismus-Datei und/oder in Analyseprojekte mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindern würde. Weder die Durchdringung rechter Strukturen durch Zuträger der Nachrichtendienste, noch Geheimhaltungsinteressen der Dienste zum Schutze des Quellenschutzes haben seitdem an Aktualität verloren. Es liegt daher nahe, dass der Schutz von Vertrauenspersonen und anderen nachrichtendienstlichen Quellen aus Sicht der verantwortlichen Stelle auch weiterhin Vorrang vor der fremdnützigen Speicherung von Daten in der Rechtsextremismus-Datei genießen wird. Daraus folgt zugleich, dass jede Anwendung der als Index – Datei konzipierten RED, aber auch die auf ihrer Grundlage erfolgenden Projekte mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einer asymmetrischen Datenbasis aufbauen müssen. Qualität und Aussagegehalt von Treffern, Projekten und insbesondere Nicht-Treffern sind damit notgedrungen mit einem gleichsam eingebauten Qualitätsproblem belastet, dessen Ausmaß im konkreten Fall von den Anwendenden nicht erkannt werden kann. In der Sache bleibt jede Vernetzung und jede Analyse mit dem Risiko einer Unvollständigkeit gerade bei gefahrenprognostisch oder kriminalistisch erheblichen Sachverhalten und damit einer letztlich zufälligen Effizienz belastet. Die relative Rationalität, welche von der Protokollierung von Geheimhaltungsinteressen ausgehen kann (§ 4 Abs. 2 S. 3, § 5 Abs. 4 RED-G-E), mündet ebenfalls nicht in eine effektive Kontrolle.

Die Aufklärung des behördlichen Vorgehens und ggf. behördlicher Fehlleistungen an den verschiedenen Strängen der Ermittlungen ist Gegenstand parlamentarischer Untersuchungen. Dem Gesetzgeber ist zu raten, diese Gelegenheit der Aufklärung und ggf. Fehleranalyse auszuschöpfen, bevor den vielen bestehenden eine neue sicherheitsbehördliche Kooperationsstruktur hinzugefügt wird.



Hilbrans  
Rechtsanwalt